

## Verfahrensordnung

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Hinweisgeberrichtlinie 2019/1937 (WBRL) bieten wir die Möglichkeit, Verstöße gegen anwendbares Recht und interne Richtlinien, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Muhr und Bender KG und ihrer direkten und indirekten Tochtergesellschaften ("**Mubea-Gruppe**") ergeben haben, über ein webbasiertes Beschwerdesystem zu melden, welches unter folgendem Link zu finden ist:

<https://mubea.integrityline.com/frontpage>

Im Nachfolgenden wird das Verfahren der Abgabe einer Meldung und seiner Verarbeitung im Rahmen des webbasierten Beschwerdesystems erläutert. Diese Verfahrensordnung gilt für alle Gesellschaften der Mubea-Gruppe mit Ausnahme der Tochtergesellschaften mit Sitz in der Tschechischen Republik, für die gesonderte Regelungen gelten (siehe <https://www.mubea.com/de/Beschwerdesystem-fuer-Tschechien>).

Die Abgabe einer Meldung ist jederzeit und kostenlos möglich. Neben der Meldung über einen webbasierten Fragebogen können Sie auch eine Meldung per Audionachricht abgeben. Zu diesem Zweck können Sie eine Soundclip-Anwendung nutzen, mit der Sie eine Nachricht aufnehmen können. Um Ihre Anonymität zu gewährleisten, wird Ihre Stimme in der erstellten Audiodatei entsprechend verzerrt. Alle Informationen, die Sie uns zur Verfügung stellen, können anonym übermittelt werden, wenn Sie dies wünschen und im Meldeprozess auswählen

Um mögliche Meldungen angemessen bearbeiten zu können, möchten wir Sie bitten, innerhalb des Beschwerdesystems ein sicheres und geschütztes Postfach anzulegen und zu nutzen. Über dieses Postfach ermöglichen Sie den Compliance-Beauftragten, die von der Mubea-Gruppe zur Bearbeitung der Meldung beauftragt wurden, gegebenenfalls den Sachverhalt mit Ihnen zu erörtern. Dazu erhalten Sie nach dem Absenden der Meldung eine Fall-ID und können sich mit einem von Ihnen erstellten Passwort in Ihr sicheres Postfach einloggen. Um die Hinweise effektiv bearbeiten zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen und möchten Sie bitten, den Inhalt des Postfachs regelmäßig zu überprüfen.

Der jeweilige Compliance-Beauftragte ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Nachfolgend finden Sie weitere Informationen zur Bearbeitung Ihrer Meldung:

### **Was passiert, nachdem Ihre Meldung eingegangen ist?**

Nachdem Sie eine Meldung eingereicht haben, erhalten Sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Abgabe der Meldung, eine Eingangsbestätigung.

### **Wer bearbeitet die Meldung?**

Die Meldung wird von dem Compliance-Beauftragten bewertet und bearbeitet, welcher dafür von der Mubea-Gruppe betraut ist.

### **Welche Verfahrensschritte werden folgen?**

Nach Eingang einer Meldung wird diese zunächst vom Compliance-Beauftragten auf Plausibilität geprüft. Der Compliance-Beauftragte prüft insbesondere, ob der gemeldete Vorfall als Verstoß

gegen anwendbares Recht oder interne Richtlinien angesehen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, erhalten Sie eine entsprechende Benachrichtigung. Missbräuchliche Meldungen werden jedoch nicht bearbeitet.

Wenn der gemeldete Vorfall als Verstoß gegen anwendbares Recht oder interne Richtlinien angesehen wird und offene Fragen zum Sachverhalt des Vorfalls bestehen, wird der Compliance-Beauftragte mit Ihnen über das sichere Postfach über den Sachverhalt kommunizieren. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass Sie sich die Fall-ID und Ihr persönliches Passwort für das sichere Postfach merken.

Spätestens nach Klärung des Sachverhalts unterbreitet der Compliance-Beauftragte dem Unternehmen einen Lösungsvorschlag, um den Verstoß zu beheben. Das Unternehmen entscheidet, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um den gemeldeten Vorfall zu beheben oder diesen zu verhindern.

Der Compliance-Beauftragte wird Sie innerhalb von 3 Monaten (bzw. soweit gesetzlich vorgeschrieben innerhalb von 30 Tagen) nach der Meldung über die Ergebnisse der Bewertung informieren. In sachlich oder rechtlich komplexen Fällen kann diese Frist gem. den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verlängert werden. In diesen Fällen werden Sie über die Verlängerung und über ihre Gründe informiert.

## **Vertraulichkeit und Datenschutz**

Alle Informationen, Unterlagen und Dateien, die uns mit der Meldung zur Verfügung gestellt werden, werden vertraulich behandelt und unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzgesetze und anderer gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet. Ohne Ihre ausdrückliche schriftliche Einwilligung, wird Ihre Identität an keine andere Person weitergegeben als an den Compliance Beauftragten. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen sich Ihre Identität direkt oder indirekt abgeleitet.

Im Falle einer mündlichen Meldung wird das Gespräch in einer dauerhaft abrufbaren Art und Weise protokolliert oder, vorbehaltlich Ihrer Einwilligung, aufgezeichnet. Wenn keine Einwilligung vorliegt, wird die Sprachaufzeichnung zumindest dem Wortlaut nach dokumentiert. Gleiches gilt für mündliche Meldungen in einem persönlichen Gespräch.

## **Untersuchungen**

Untersuchungen, die auf der Grundlage von Meldungen durchgeführt werden, werden objektiv und unparteiisch durchgeführt. Für Beschuldigte gilt die Unschuldsvermutung. Alle Ermittlungsmaßnahmen müssen geeignet, notwendig und angemessen sind. Eine Untersuchung wird erst nach sorgfältiger Prüfung der Meldung eingeleitet und richtet sich danach, ob konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen anwendbares Recht oder interne Richtlinien vorliegen.

## **Schutz vor Diskriminierung**

Jegliche Form von Repressalien, die Androhung von solchen oder der Versuch der Durchsetzung sind verboten. Alle Melder werden vor Repressalien und Bestrafung durch die jeweilige Gesellschaft der Mubea-Gruppe geschützt. Von Bestrafungen werden direkte Reaktionen erfasst

(Entlassung oder Verwarnung etc.) und Repressalien, die in einem direkten Zusammenhang mit der Meldungsabgabe stehen (z. B. Diskriminierung oder Versagung der Beförderung).

Mitarbeiter, die wissentlich oder fahrlässig falsche Angaben machen, müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen und gegebenenfalls mit Schadensersatzansprüchen rechnen. Darüber hinaus gibt es keinen Schutz vor Strafverfolgung durch den Staat. Weitergabe des Meldegegenstandes an Dritte oder Offenlegung der Identität des Melders durch die meldende Person ohne Zustimmung der Mubea-Gruppe ist nicht gestattet. Dies würde zu einem Verlust des Schutzes vor Repressalien oder Bestrafung führen.